

**Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses
„Fachanwalt für Erbrecht“
der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Erbrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, jeweils abrufbar im Internet.
2. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zur Zeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung zu begleichen ist.
3. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO).
4. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
5. Auf Nachfrage des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Folgende Unterlagen müssen gem. § 6 FAO bereits mit Antragstellung vorgelegt werden:
 - a) Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets nach § 14 f FAO umfassen muss. Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs ist gem. § 6 FAO durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters nachzuweisen. In dem Zertifikat müssen die Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Erbrechts sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein.
 - b) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 m) FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Erbrecht in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden und zwar durch mindestens 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsformliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf mindestens vier Bereiche des § 14 f Nr. 1 bis 5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie die mit der Fallliste nachgewiesenen Fälle als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

7. Fallzahlen

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 80 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.